

Betriebsordnung des WCR 81 e.V. für den Riedsee

Stand 04/23

1. Aufgabe und Zweck

1.1 Dem WCR'81 obliegt die Aufsichtspflicht für einen ordnungsgemäßen Windsurfbetrieb am Riedsee.

1.2 Die folgenden, vom Vorstand des WCR'81 erlassenen Regelungen, sollen die reibungs- und gefahrlose Ausübung des Windsurfsportes auf dem Riedsee sicherstellen, Behinderungen und Gefährdungen für den Badebetrieb vermeiden und einem guten Verhältnis zu allen Nutzern dienen.

1.3 Sie ist für alle Mitglieder und deren Gäste v e r b i n d l i c h.

2. Aufnahmevoraussetzung

2.1. Das eintretende Mitglied verpflichtet sich – falls nicht vorhanden – innerhalb von 12 Monaten ab Datum des Vereinseintrittes einen Windsurfing-Grundschein zu erwerben (bei Familien mindestens ein Familienmitglied).

3. Geländeordnung

3.1 Das Clubgelände darf nur von seinen Mitgliedern betreten werden.

3.2 Das Clubgelände ist sauber zu halten. Die clubeigenen Einrichtungen sowie das clubeigene Material sind pfleglich zu behandeln.

3.3 Das Mitglied verpflichtet sich, mindestens einmal im Jahr an einem Arbeitseinsatz teilzunehmen, z.B. einmal im Jahr das Vereinsheim zu reinigen und den Rasen zu mähen. Pro Familienmitgliedschaft müssen jährlich insgesamt 4 Stunden Arbeitseinsatz geleistet werden. Die Arbeitseinsätze werden auf der Webseite des WCR'81 bekannt gegeben, wo sich Mitglieder anmelden können. Ausgenommen sind Rentner/Pensionäre und Personen, die aufgrund von Behinderungen oder Erwerbsunfähigkeit nicht teilnehmen können sowie Vorstandsmitglieder. Pro nicht geleistete Arbeitseinsatz-Stunde sind am Jahresende 11 € zu zahlen.

3.4 Privateigentum (Boote, Liegen etc.) dürfen nicht auf dem Gelände gelagert werden. Schäden auf dem Clubgelände sowie an den clubeigenen Einrichtungen/dem Material sind einem Vorstandsmitglied umgehend zu melden. Jeder Verursacher haftet für die durch ihn entstandenen Schäden. Eltern haften für ihre Kinder.

3.5 Das Parken der Fahrzeuge der Vereinsmitglieder ist in begrenztem Maß auf dem Clubgelände gestattet. Bei starkem Andrang müssen Fahrzeuge zurück auf den allgemeinen Parkplatz des Riedsees gefahren werden. Gäste müssen auf dem Parkplatz des Riedsees parken.

3.6 Mitglieder des WCR'81 und deren Gäste haben sich am Haupttor zum Riedsee (Schranke) als solche auszuweisen. Die Ausweispflicht besteht auf dem WCR-Gelände auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern und/oder dem Aufsichtspersonal des Riedsees. Gäste sind durch das einladende Mitglied beim Vorstand anzumelden und haben an diesen Eintrittsgeld zu zahlen (Erwachsene: 4,50€, Kinder bis 14 Jahre: 2,50€).

3.7 Die Clubausweise berechtigen nicht zum Aufenthalt des Liegebereiches ausserhalb des WCR-Geländes. Sollte der Badebereich kurzfristig betreten werden (z.B. Kioskbesuch), ist der Clubausweis mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

3.8 Das Zelten auf dem Vereinsgelände ist nur im Rahmen einer Vereinsveranstaltung gestattet.

3.9 Das Mitführen von Hunden ist auf dem Clubgelände nicht gestattet.

3.10. Verlässt das letzte Clubmitglied das Vereinsgelände, ist darauf zu achten, dass alle Räumlichkeiten sowie das Material ordnungsgemäß gelagert und verschlossen sind.

3.11 Sofern kein Badebetrieb herrscht, ist das Clubgelände spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen.

3.12 Lärm, laute Musik und ähnliches haben zu unterbleiben.

4. Surf- und SUP-Betrieb

4.1 Jeder Surfer und SUPler hat sich unter Beachtung der allgemeinen Vorfahrtsregeln für Segelfahrzeuge grundsätzlich so zu verhalten, dass andere Surfer und Nutzer (z.B. Schwimmer u.a.) des Riedsees nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden.

4.2 Minderjährige Windsurfing-Grundscheinbesitzer dürfen nur surfen, wenn ein erwachsener Grundscheinbesitzer die Aufsicht führt.

4.3 Den Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie des DLRG-Wachpersonals ist Folge zu leisten.

4.4 Die clubeigenen Surfgeräte dürfen von Mitgliedern des WCR'81 genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

4.5 Vereinsmaterial darf nur bei Vereinsfahrten außerhalb des WCR Geländes genutzt werden. Ausleihen von vereinseigenem Material – zur Nutzung außerhalb des Clubgeländes – ist nicht gestattet.

4.6 Nach Benutzung ist das Surfmateriale fachgerecht (trocken und sauber) im Materialraum zu lagern.

4.7 Bei der Benutzung entstandene oder vorher festgestellte Schäden sind dem Vorstand anzuzeigen.

4.8 Wird der Surfbetrieb durch die DLRG eingestellt (z.B. bei Rettungseinsätzen, starkem Badebetrieb, Tauch- oder Rettungsübungen, wetterbedingt etc.), wird dies durch Hochziehen eines roten Balles am Mast der DLRG-Station angezeigt.

Alle Surfer und SUPler haben auf schnellstem Kurs die Wasserfläche zu verlassen und am WCR'81-Gelände anzulegen. Nach Herunternehmen des Balles kann der Surfbetrieb wieder aufgenommen werden.

4.9 Im Zeitraum vom 01.10. bis 30.04. kann die gesamte Wasserfläche des Riedsees genutzt werden.

Im Zeitraum vom 01.05. bis 30.09. kann die gesamte Wasserfläche des Riedsees nur genutzt werden, wenn witterungsbedingt kein Badebetrieb stattfindet.

Die Verbindungslinie zwischen dem Ufer des Clubgeländes und der letzten Badeinsel (Sicherheitslinie) darf bei Badebetrieb nicht übersegelt werden.

Wird ein Surfer über die Sicherheitslinie zur Badezone abgetrieben, ist das Surfen sofort einzustellen und das Surfmateriale wieder hinter die Sicherheitslinie zu bringen.

4.10 Das Paddeln mit Surfmateriale ist, außer in Notfällen und zum wieder Erreichen der Sicherheitslinie untersagt.

4.11 Das An- und Ablegen ist nur am WCR'81-Gelände gestattet.

5. Verstöße gegen die Betriebsordnung

5.1 Verstöße gegen die Betriebsordnung werden entsprechend § 8 Abs. 3 der Vereinssatzung geahndet.

5.2 Gästen kann ein unbefristetes Betretungsverbot durch den Vorstand ausgesprochen werden.

6. Mit dieser Betriebsordnung für den Riedsee wird die Fassung vom Oktober 2020 außer Kraft gesetzt.

Diese Fassung ist bis zu einer Novellierung uneingeschränkt gültig.

Der Vorstand